



Amtsgericht Mitte

Im Namen des Volkes

Urteil

Geschäftsnummer: 19 C 3020/13

Verkündet am: 18.12.2013

In dem Rechtsstreit

Mezdour, Justizbeschäftigte

des Herrn

Klägers,

- Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Gregor Samimi,
Hortensienstraße 29, 12203 Berlin,-

g e g e n

den Herrn

Beklagten,

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte

hat das Amtsgericht Mitte, Zivilprozessabteilung 19, Littenstraße 12 - 17, 10179 Berlin,
auf die mündliche Verhandlung vom 04.12.2013 durch die Richterin am Amtsgericht Hegemann
f ü r R e c h t e r k a n n t :

1. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 826,52 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 21.08.2012 zu zahlen sowie weitere 5,78 € zu zahlen.
2. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger aus der Vergütungsrechnung vom 14.08.2012 zur Rechnungsnummer 52/12/774/12 anlässlich des Schadensfalls vom 23.02.2012 einen weiteren Betrag von 43,32 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 21.08.2012 zu zahlen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Kosten des Rechtsstreits werden gegeneinander aufgehoben.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
Der Beklagte darf die Zwangsvollstreckung des Klägers durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger zuvor Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Der Kläger macht als Eigentümer des am 05.06.2002 erstzugelassenen Pkw der Marke Opel Astra restliche Schadensersatzansprüche aus einem Schadensfall geltend, welcher sich am 23.02.2012 in Berlin ereignete.

Am 23.02.2012 gegen 17.00 Uhr befuhr der Zeuge Guttman die Zehrendorfer Straße in 12277 Berlin in nördlicher Richtung. In Höhe der Hausnummer 8 f lief der Hund des Beklagten, ein Schäferhundmischling, unangeleint aus Sicht des Zeugen Guttman von links auf die Fahrbahn und kollidierte mit dem Klägerfahrzeug.

Der Unfall wurde polizeilich aufgenommen. Wegen der Einzelheiten wird auf die Akte des Polizeipräsidenten in Berlin, Bezug genommen. Diese lag dem Gericht vor und war Gegenstand der mündlichen Verhandlung. Wegen der Einzelheiten des Schadensortes wird auf die Fotoausdrucke Blatt 94 bis 100 der Akte Bezug genommen.

Am Fahrzeug des Klägers entstand Sachschaden. Am 04.05.2012 bat die Haftpflichtversicherung des Beklagten den Kläger um Nachbesichtigung seines Fahrzeugs. Die Nachbesichtigung fand am 10.05.2012 statt. Das Gutachtenergebnis ging beim Klägervertreter am 23.05.2012 ein.

Der Kläger ließ sein Fahrzeug reparieren und nahm den Beklagten vorprozessual auf Erstattung der Bruttoreparaturkosten gemäß Rechnung vom 29.05.2012 (Bl. 17 d. A.) in Höhe von 2.688,39 € in Anspruch. Ferner begehrte er die Erstattung eines merkantilen Minderwertes, den er mit 370,00 € bezifferte, eine Unkostenpauschale in Höhe von 26,00 € sowie Nutzungsausfallentschädigung für 26 Tage á 38,00 €. Insgesamt begehrte er von dem Beklagten Zahlung von 4.072,39 € sowie Erstattung der nach diesem Wert angefallenen Rechtsanwaltskosten, wegen deren Berechnung auf Seite 6 des Schriftsatzes vom 31.01.2013 (Bl. 13 d. A.) Bezug genommen wird.

Die Haftpflichtversicherung des Beklagten legte eine Haftungsquote des Beklagten von 70 % zugrunde und zahlte auf die Reparaturkosten einen Betrag von 1.881,87 €. Ferner erstattete sie für 11 Tage Nutzungsausfallentschädigung á 38,00 € und zahlte an den Kläger 418,00 €.

Nachdem die Haftpflichtversicherung des Beklagten am 20.08.2012 weitere Leistungen verweigerte, nahm der Kläger den Beklagten zunächst im Wege des Mahnverfahrens auf Zahlung folgender Schadenspositionen in Anspruch:

Restliche Reparaturkosten:	806,52 €
Merkantiler Minderwert:	370,00 €
Unkostenpauschale:	26,00 €
Nutzungsausfallentschädigung 26 x 38,00 € = 988,00 € - 418,00 € =	<u>570,00 €</u>
Insgesamt:	<u>1.772,52 €</u>

Daneben begehrte er Zahlung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten in Höhe von 466,96 € und hat am 04.12.2012 gegen den Beklagten einen Mahnbescheid über 2.239,48 € erwirkt, welcher dem Beklagten am 10.12.2012 zugestellt wurde.

Nachdem auf die vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten am 08.01.2013 ein Teilbetrag in Höhe von 293,69 € gezahlt wurde, haben die Parteien am 04.12.2013 den Rechtsstreit insoweit übereinstimmend in der Hauptsache für erledigt erklärt.

Der Kläger verfolgt seine restlichen Schadensersatzansprüche mit der Klage weiter und trägt vor, die Zehrendorfer Straße sei circa 10 m breit und zum Unfallzeitpunkt auf beiden Seiten beparkt gewesen. Hinter den abgeparkten Fahrzeugen sei der Hund des Beklagten plötzlich und vollkommen unerwartet hervorgeschossen. Die für den Zeugen Gu sichtbare, vom Hund zurückgelegte Strecke, habe allenfalls 3 m bis 4 m betragen und erfolgte Angesichts der Geschwindigkeit des Schäferhundmischlings in Sekundenbruchteilen. Anders als bei der Zeugin Danelski, welche einen Abstand von mindestens 20 m zu dem Hund gehabt habe, sei dem Zeugen Guttman ein Ausweichen vor dem Hund nicht mehr möglich gewesen.

Trotz des Alters seines Fahrzeugs sei durch den Unfall ein merkantiler Minderwert in Höhe von 370,00 € entstanden. Den begehrten Nutzungsausfall habe der Beklagte zu vertreten, da das Gutachtenergebnis erst am 23.05.2012 beim Klägervertreter eingegangen sei.

Der Kläger beantragt,

1. den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger 1.772,52 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten p. a. über dem Basiszinssatz seit dem 21.08.2012 zu zahlen,
2. den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger weitere 5,78 € zu zahlen,
3. den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger noch offene vorprozessuale Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 173,27 € aus der Vergütungsrechnung vom 14.08.2012 zur Rechnungsnummer 52/12/774/12 anlässlich des Schadensfalls vom 23.02.2012 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten p. a. über dem Basiszinssatz seit dem 21.08.2012 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte trägt vor, es träfe zwar zu, dass sein Hund unangeleint auf die Fahrbahn der Zehrendorfer Straße gelaufen sei. Zu den Einzelheiten des klägerseits vorgetragenen Unfallhergangs und den Fotos vom Unfallort erklärt er sich mit Nichtwissen und ist der Ansicht, der Kläger hafte für die von seinem Fahrzeug ausgehende Betriebsgefahr und habe ein unabwendbares Ereignis zu beweisen. Was die Forderung einer weiteren Nutzungsausfallentschädigung betrifft, so hätte der Kläger sein Fahrzeug nach der Nachbesichtigung reparieren lassen können. Wegen der Haftungsquote des Klägers von 30 % habe er Nutzungsausfallentschädigung in Höhe von 125,40 € überzahlt. Insoweit erklärt er in Höhe von 25,00 € die Aufrechnung mit der Schadensposition Kostenpauschale und hilfsweise bezüglich des Rests mit der Schadensposition merkantiler Minderwert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist nur teilweise begründet.

Der Kläger hat gegen den Beklagten noch Schadensersatzansprüche in der zuerkannten Höhe, denn der Beklagte haftet dem Kläger für den durch den Unfall am 23.02.2012 eingetretenen Schaden aus den §§ 833 BGB, 28 StVO nach einer Haftungsquote von 100 %.

Unstreitig ist der Beklagte Halter des Schäferhundmischlings, welcher am Unfalltag unangeleint auf die Fahrbahn lief und mit dem im fließenden Verkehr befindlichen Klägerfahrzeug kollidierte und dadurch den hier streitigen Schaden verursachte. Der Beklagte haftet als Tierhalter unabhängig von einem Verschulden gemäß § 833 BGB aus Gefährdungshaftung.

Er hat zusätzlich gegen die Vorschrift des § 28 StVO verstoßen, wonach Haustiere, die den Verkehr gefährden können, von der Straße fernzuhalten sind. Gerade auch wegen Verstoßes gegen die Vorschrift des § 28 StVO, welche zugleich in Verbindung mit § 49 Abs. 2 Nr. 4 StVO eine Ordnungswidrigkeit erfüllt, spricht der Beweis des 1. Anscheins hier dafür, dass der Unfall durch das plötzliche unvorhersehbare Auftauchen des Hundes des Beklagten auf der Fahrbahn verursacht worden ist. Grundsätzlich tritt in diesen Fällen die von dem im fließenden Verkehr befindlichem Fahrzeug ausgehende Betriebsgefahr vollständig zurück.

Es obliegt dem Tierhalter, hier Umstände zunächst vorzutragen und dann auch zu beweisen, aus denen sich ein Mitverschulden des Fahrers des Klägerfahrzeugs ergibt, etwa, dass er das unangeleint heranlaufende Tier rechtzeitig hätte erkennen und noch unfallverhütend hätte reagieren können. Ähnlich wie bei plötzlich auf die Fahrbahn tretenden Kindern ergibt sich aufgrund der vorliegenden Straßenbreite und dem Vortrag des Klägers hier das Vorliegen eines unabwendbaren Ereignisses (vgl. König/Hentschel / Straßenverkehrsrecht, 39. Aufl. zu § 17 StVG, Rdnr. 27).

Aufgrund der vollen Haftung schuldet der Beklagte dem Kläger noch die Differenz der noch offenen Reparaturkosten in Höhe von 806,52 €.

Die Unkostenpauschale schätzt das Gericht in Ermangelung eines konkret vorgetragenen höheren Schadens gemäß § 287 ZPO auf 20,00 €.

Weitere Schadensersatzansprüche des Klägers bestehen auch nach seinem eigenen Vorbringen nicht:

Der Kläger hat nicht schlüssig vorgetragen, dass ihm ein über die bereits regulierten 11 Tage hinausgehender Nutzungsausfall entstanden ist, welcher von dem Beklagten zu vertreten ist. Er hat nicht vorgetragen, wie lange konkret die Reparatur gedauert hat. Dies ist auch aus der Rechnung vom 29.05.2012 nicht zu entnehmen. Rechnungs- und Anlieferungsdatum stimmen überein, so dass bereits fraglich ist, ob die Reparatur hier länger als 1 Tag gedauert hat. Der Zeitraum zwischen dem 4. und 10. Mai, dem Datum der Ankündigung der Nachbesichtigung und der tatsächlichen Nachbesichtigung, beträgt 7 Tage. Im Zuge der ihm obliegenden Schadensminderungspflicht hätte es dem Kläger obliegen, unverzüglich nach dieser Nachbesichtigung die Reparatur seines Fahrzeugs in Auftrag zu geben.

Aufgrund des Alters des Klägerfahrzeugs von rund 10 Jahren und der Laufleistung von über 100.000 km sowie aufgrund der Tatsache, dass es sich allenfalls um ein Mittelklassefahrzeug handelt, ist nach Ansicht des Gerichts hier durch den reinen Karoserieschaden kein merkantiler Minderwert am Klägerfahrzeug eingetreten.

Die von dem Beklagten zu erstattenden vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten betragen insgesamt 337,00 € brutto und berechnen sich nach dem Wert des ersatzfähigen Schadens, mithin 3.126,39 € (2.688,39 € + 20,00 € + 418,00 €). Die Kostenrechnung stellt sich wie folgt dar:

1,3 Geschäftsgebühr gemäß Nr. 2300 VV, §§ 13, 14 RVG:	245,70 €
Nr. 7002 VV RVG (pauschal):	20,00 €
Pauschale für Aktenübersendung:	12,00 €
7001a VV RVG (Dokumentenpauschale 11 Seiten):	5,50 €
Zwischensumme:	283,20 €
19 % Umsatzsteuer gemäß Nr. 7008 VV RVG:	<u>53,80 €</u>
Insgesamt:	<u>337,00 €</u>

Abzüglich der am 08.01.2013 geleisteten 293,69 € verbleibt ein restlicher Zahlungsanspruch des Klägers in Höhe von 43,32 €.

Soweit der Beklagte die Aufrechnung erklärt hat, geht diese mangels aufrechenbarer Gegenansprüche ins Leere.

Der Zinsanspruch folgt aus den §§ 286, 288 BGB. Die im Zeitraum 21.08.2012 bis 08.01.2013 auf den geleisteten Teilbetrag von 293,69 € angefallenen Zinsen betragen ausweislich der Zinsberechnung Blatt 26 der Akte 5,78 €.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 92 Abs. 1, 91a ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergibt sich aus den §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Hegermann